

## Übersicht

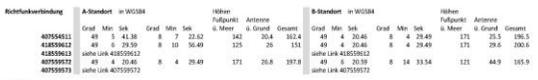
Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
1	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Mainz	X		16.02.2024
2	Creos Deutschland GmbH, Frankenthal	X		16.02.2024
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarbrücken	X		19.02.2024
4	Landesbetrieb Mobilität, Koblenz	X		20.02.2024
5	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein	X (Hinweis)		21.02.2024
6	Landesbetrieb Mobilität, Speyer	X		28.02.2024
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	X		29.02.2024
8	TanQuid GmbH & Co. KG, Speyer	X		29.02.2024
9	Bundesnetzagentur, Berlin	X		07.03.2024
10	DB AG – DB Immobilien, Karlsruhe	X (Hinweis)		11.03.2024
11	DFS, Deutsche Flugsicherung, Langen	X (Hinweis)		12.03.2024
12	Telefonica Germany GmbH & Co. KG, Nürnberg		X	12.03.2024
13	Winterschall Dea, Langwedel	X		14.03.2024
14	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		X	15.03.2024
15	Landwirtschaftskammer RLP, Neustadt / W.		X	18.03.2024
16	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	X (Hinweis)		19.03.2024
17	GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, Praktische Denkmalpflege, Mainz		X	19.03.2024
18	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer		X	20.03.2024
19	Eisenbahn-Bundesamt, Saarbrücken		X	21.03.2024
20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart	X		21.03.2024
21	Kreisverwaltung Bauen, Kreisentwicklung, Germersheim		X	22.03.2024
22	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz		X	25.03.2024

<b>Nr.</b>	<b>Bürger</b>	<b>keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen</b>	<b>abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen</b>	<b>Schreiben vom</b>
<b>1</b>	Einwender 1		X	11.03.2024
<b>2</b>	Einwender 2		X	22.03.2024

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	<b>Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein</b> (Schreiben vom 21.02.2024)	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<i>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</i>
10	<b>DB AG – DB Immobilien, Karlsruhe</b> (Schreiben vom 11.03.2024)	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025. Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB InfraGO AG <b>keine grundlegenden Einwendungen</b> , sofern ein negativer Einfluss auf die angrenzende Bahnstrecke ausgeschlossen werden kann. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Betreiber/Bauherrn wird unsererseits vorbehalten für den Fall, dass sich dennoch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Betreibers/Bauherrn zu veranlassen. Wir bitten um Beachtung der nachstehenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise: <b>Es ist mittelfristig geplant die Strecke zu elektrifizieren.</b> Dadurch sind Abstände in der Planung der Windkraftanlage entsprechend vorzusehen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Entlang der Bahntrasse bestehen möglicherweise diverse Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde und der DB InfraGO AG. Die Errichtung von Baulichen Anlagen sowie Geländeänderungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Kapitel 10 unter den Sonstigen Hinweisen für die nachfolgenden Planungen aufgenommen.	<i>Der VG-Rat beschließt, die Hinweise in Kapitel 10 zu ergänzen.</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gen, die die Leitungen beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.                      Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) sind daher folgende Punkte zu beachten:                      Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).                      Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.                      Bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:                      Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.                      Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.                      Wir bitten um Übernahme unserer Bedingungen/Auflagen und Hinweise in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie im Bauleitverfahren. Wir behalten uns weitere Auflagen vor.                      Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&amp;Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG.                      Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen.                      Weitere Informationen finden Sie hier:  <a href="http://www.dbinfrago.com/">http://www.dbinfrago.com/</a></p>		
11	<b>DFS, Deutsche Flugsicherung, Langen</b> (Schreiben vom 12.03.2024)	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Kapitel 10 unter den Sonstigen Hinweisen für die nachfolgenden Planungen aufgenommen.	<b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Hinweise in Kapitel 10 zu ergänzen.</i></b>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.  <a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a> Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauber Sonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		jetzigen Stadium zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;</li> <li>• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</li> </ul> Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.		
12	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. KG, Nürnberg</b> (Schreiben vom 21.02.2024)	Im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen durch Ihren Standort verdeutlichen soll. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.   <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bei der genauen Standortplanung der Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die standortbezogene Anlagenkonzeption ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung und erfolgt in der nachgelagerten Ebene.	<b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden.</b>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind,</p> <p>bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p>		
14	<p><b>Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim</b>                      (Schreiben vom 12.03.2024)</p>	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Verbandsgemeinde Kandel zwecks Erweiterung einer Vorrangfläche für Windenergie auf Gemarkung Freckenfeld.</p> <p>Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird dabei der Windenergie neben der Solarenergie ein erhebliches Potenzial be-scheinigt.</p> <p>Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungs-planes 2025 der Verbandsgemeinde Kandel umfasst zwei geplante Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft in der Verbandsgemeinde Kandel, Ortsgemeinde Freckenfeld, mit Flä-chengrößen von ca. 52,5 ha (östliche Fläche) und ca. 8,3 ha (west-liche Fläche). Die geplanten Sonderbauflächen liegen unmittelbar an einer bestehenden Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft. Diese Bestandsfläche deckt sich vollständig mit dem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie GER-VRG05-W „Salzberg“ aus dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.</p> <p>Beide Flächen befinden sich nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb eines <b>Regio-nalen Grünzuges (Ziel)</b> sowie innerhalb eines <b>Vorranggebiets für die Landwirtschaft (Ziel)</b>.</p>	<p>Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen.</p> <p>Die Belange sind auf der nachgelagerten Ebene des Ge-nehmigungsverfahrens zu prüfen, wenn die genauen Standorte der WEA feststehen. Des Weiteren sind ent-sprechende Schutzmaßnahmen und Abstände zu erwägen und festzusetzen.</p>	<p><i><b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass keine Ände-rung der Planung erfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><b>Regionale Grünzüge</b> (Plansatz 2.1.1) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.</p> <p>Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den <b>Vorranggebieten für die Landwirtschaft</b> (Plansatz 2.3.1.2) eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme stellt die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft dar. Dieses gilt auch für die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Sonderbauflächen mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.</p> <p>Die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft befinden sich nach der Raumnutzungskarte des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fast vollständig im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG04-W „Salzberg“. Die westliche geplante Sonderbaufläche befindet sich vollständig innerhalb des geplanten Vorranggebiets. Bei der östlichen geplanten Sonderbaufläche gibt es kleinere Abweichungen zu der Abgrenzung des genannten</p>		

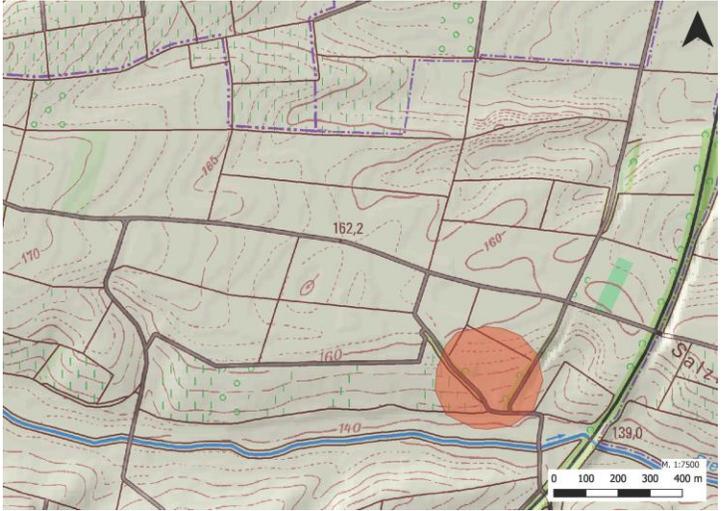
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>geplanten Vorranggebiets. Diese lassen sich wie folgt erklären:</p> <p>Nördlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Bauers Garten“. Bei der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG04-W wurde von den Wohngebäuden innerhalb des Betriebsgeländes ein Abstand von pauschal 500 Metern angesetzt. Dieser Abstand wird von der geplanten Sonderbaufläche um ca. 80 Meter unterschritten.</p> <p>Östlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich in ca. 100 Metern Entfernung der „Modellflugverein Freckenfeld e.V.“. Bei der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG04-W wurde vom Vereinsgelände ein Abstand von pauschal 300 Metern angesetzt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die Erweiterung der Vorrangfläche für Windenergie durch die zwei geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft in der Verbandsgemeinde Kandel, Ortsgemeinde Freckenfeld, sofern im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erbracht wird, dass durch die Unterschreitung der pauschalen Mindestabstände auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nichtsdestotrotz sollte geprüft werden, ob der gewählte Abstand zur Wohnnutzung innerhalb des Betriebsgeländes von „Bauers Garten“ mit ca. 420 Metern, mit Blick auf die zu erwartenden Lärmemissionen und die bedrängende Wirkung durch die Anlagen, ausreichend ist. Der Verband Region Rhein-Neckar empfiehlt, hier einen Abstand von mindestens 500 Metern anzusetzen.</p>		
15	Landwirtschaftskammer RLP, Neustadt / W. (Schreiben vom 18.03.2024)	Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind als Landwirtschaftliche Vorrangflächen einzustufen. Nach dem Einheitlichen Regionalplan sind Ziele der Regionalplanung „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbaren, abschließend abgewogenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ausnahmsweise möglich. Nach der Stel-	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“, womit sich die Frage stellt, ob ein Zielkonflikt vorliegt. In den vorliegenden Planunterlagen ist ausgeführt, dass eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft keinen Zielkonflikt darstellen muss, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen gering ist. Diese Annahme kann nur gelten, wenn sichergestellt ist, dass durch die Windenergieanlagen außer dem Vorhabenstandort an sich keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im nördlichen Bereich der östlichen Teilfläche liegt ein Aussiedlerhof mit Wohngebäuden in einer Entfernung von etwa 370 beziehungsweise 420 Metern auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Winden.</p> <p>Diese Strukturen sind als schutzbedürftige Tabukriterien zu betrachten. Der Nachweis der Verträglichkeit der Windkraftanlagen in Bezug auf Lärm und Schatten zu dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf dem auch eine Wohnfunktion stattfindet, wird für erforderlich gehalten. Die Erschließung der Anlagen ist nur über landwirtschaftliche Wirtschaftswege, die keine öffentlichen Straßen sind, gegeben. Daher müssen vor Beginn der Baumaßnahme die Zustände der Wirtschaftswege aufgenommen und beweismäßig gesichert werden. Alle Schäden, die baubedingt entstehen, sind vom Betreiber zu beseitigen. Beim Bau zusätzlicher Wege muss zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein ebenerdiger Einbau von Trag- und Deckschichten erfolgen. Eine beweismäßige Sicherung von evtl. im Bauumfeld vorhandenen Beregnungsanlagen etc. muss erfolgen.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Umweltbericht noch erstellt wird, daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar (Nummer 14) stellt die geringe Flächeninanspruchnahme durch die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft dar. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Sonderbauflächen mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt in der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens. Somit ist der Hinweis zum Ausgleich in den nachgelagerten Ebenen zu beachten. Ebenfalls sind die Hinweise zu den Wirtschaftswegen in den nachgelagerten Ebenen zu beachten. Die Lärm- und Schattenbelastung ist in der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht ergänzt.</p>	<p><i>nicht.</i></p>
17	<p><b>Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen</b> (Schreiben vom 19.03.2024)</p>	<p>Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.                      Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden.</b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht. Schreiben vom 19. März 2024, Zeichen: RP14-2024-902-20533-00 Seite 2 Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>		
18	<p><b>GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, Praktische Denkmalpflege, Mainz</b>                      (Schreiben vom 19.03.2024)</p>	<p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen:</p> <p>Im Plangebiet „52.5“ befinden sich mehrere Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. (Vgl. hierzu die Abbildung anbei.) Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die</p>	<p>Das Kulturdenkmal „Westwall“ wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals durch die Anlagenplanung ist in den nachgelagerten Ebenen zu prüfen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufnahme der Westwall und Luftverteidigungszone in den Umweltbericht.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Im vorliegenden Fall befinden sich vermutlich fünf Einzelbauten unmittelbar im Erweiterungsbereich der Windkraftfläche. Somit ist eine Beeinträchtigung der Westwall-Anlagen durch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich und muss im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren.</p> <p>Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen. Die Direktion Landesarchäologie erhält diese Stellungnahme in Kopie.</p>		
19	<p><b>GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer</b>                      (Schreiben vom 20.03.2024)</p>	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Bereich der geplanten Erweiterung der Vorrangfläche für Windenergie eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um vorgeschichtliche Siedlungsfunde (Fundstelle Freckenfeld 10).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Fundstellen zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Pla-</p>	<p>Die Hinweise zur archäologischen Fundstelle Freckenfeld 10 werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zu Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung sowie zur Kontaktaufnahme der künftigen Betriebe der Windenergieanlagen mit der Direktion Landesarchäologie Speyer betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und sind entsprechend in den nachgelagerten Ebenen zu beachten. Sie können jedoch in Kapitel 10 Sonstige Hinweise ergänzt werden.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufnahme eines Hinweises zur archäologischen Fundstelle sowie die Ergänzung des Kapitels 10 Sonstige Hinweise.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nungsträger zu tragen sind. Das Ausmaß des archäo-logischen Belangs wird gegebenenfalls anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) festzustellen sein.</p> <p>Mit der vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025, „Erweiterung der Vorrangfläche für Windenergie“, Gemarkung Freckenfeld, wird die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie geschaffen. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein.</p> <p>Der Inhalt unserer hier vorliegenden Stellungnahme ist im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die weiteren unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ kann landeshoheitlich nur durch die Fachbehörde Landesarchäologie Rheinland-Pfalz durchgeführt werden.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie Speyer rät daher zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme der künftigen Betreiber von Windenergieanlagen, da durch Überplanung archäologischer Verdachtsflächen erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Das Ausmaß des archäologischen Belangs wird voraussichtlich anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) festzustellen sein.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.                      Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> 		
20	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt, Saarbrücken</b>                      (Schreiben vom 21.03.2024)</p>	<p>Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3433 Neustadt Weinstr. Hbf, W 203 – Kapseyer (DB-Grenze) sowie der Eisenbahnstrecke 3443 Winden (Pfalz), W 36 –Karlsruhe Hbf, Gl. 101/102</p> <p>Bez. der Abstandsmaße von Windenergieanlagen verweise ich auf die EiTb (Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen), Ausgabe 2024/1. Die „EiTb“ ist über die Internetseite <a href="http://www.eba.bund.de">www.eba.bund.de</a>, mittels Suchfunktion herunterladbar.</p> <p>Die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTb), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens zu beachten. Sie können jedoch in Kapitel 10 Sonstige Hinweise ergänzt werden.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinweise können in Kapitel 10 Sonstige Hinweise ergänzt werden.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden sind anzuwenden.</p> <p>Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.</p> <p>Zusätzlich ist eine Beteiligung der DB AG zwingend erforderlich, wenn o. g. Abstandsregelung unterschritten wird.</p> <p>Nachstehend teile ich Ihnen die vom Eisenbahn-Bundesamt empfohlenen Abstände zu Bahnstromfernleitungen sowie zu Richtfunkstrecken mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen)                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA</li> </ul> </li> <li>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA</li> </ul> </li> <li>3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA</li> </ul> </li> <li>4. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA</li> </ul> </li> <li>5. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen</li> </ol>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>- das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder einschließlich geplanten WEA Rotorradius)</p> <p>Bez. o. g. Antrags ist eine Eisenbahn des Bundes betroffen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurechtmitte@deutschebahn.com).</p>		
22	<p><b>Kreisverwaltung Bau- en, Kreisentwicklung, Germersheim</b> (Schreiben vom 22.03.2024)</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur 17. Änderung des „Flächennutzungsplan 2025“ der Ortsgemeinde Freckenfeld.</p> <p>Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><b>Untere Landesplanungsbehörde</b> Die im Parallelverfahren angeforderte Landesplanerische Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung</b> Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Baukunstdenkmalpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des überplanten Gebietes, sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Ortsgemeinde Freckenfeld, keine Kulturgüter in der Denkmalliste des LK Germersheim geführt, die eine Betroffenheit des Planungsbereichs aufweisen.</li> <li>- Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler, entsteht bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Vorausset-</li> </ul>	<p><u>Zu Untere Landesplanungsbehörde:</u> Die am 30.04.2024 eingegangene Landesplanerische Stellungnahme wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Zu Untere Denkmalbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fundstelle wurde bereits in der FNP-Änderung berücksichtigt. Der Westwall wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Betroffenheit des Denkmals ist in den nachgelagerten Ebenen abzustimmen.</p> <p><u>Zu Untere Naturschutzbehörde:</u> Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes und der Schutzgebiete sowie der kumulierenden Wirkung im Umweltbericht gutachterlich beurteilt.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufnahme des Denkmals Westwall im Umweltbericht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes, der Schutzgebiete sowie der kumulierenden Wirkung erfolgt im weiteren Verfahren.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zungen des §3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>-</p> <p><b>Bodendenkmalpflege/ Archäologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im südlichen Teil der größeren östlicheren Fläche des Plangebiets befinden sich gem. gültigem Flächennutzungsplan Archäologische Fundstellen.</li> <li>- Weiterführende Informationen sind bei der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer entsprechend zu erfragen und nach Rücksprache zu berücksichtigten bzw. ein zuarbeiteten.</li> </ul> <p><b>Strecken und Flächendenkmal Westwall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich des in Planung befindlichen Areals 52.5 befinden sich nach Informationen der Unteren Denkmalschutzbehörde, 6 Objekte/Reste der ehemaligen Luftverteidigungszone Westwall, die in der Denkmalliste des LK Germersheim geführt werden. Hier liegt eine Betroffenheit des Planungsbereichs vor. Diese Betroffenheit ist mit den entsprechenden Behörden und Institutionen abzustimmen bzw. abzuklären.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b>                      Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunstdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><b>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</b>                      Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b>                      Der Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar stellt für den Planbereich Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie einen Regionalen Grünzug dar, welche der Windenergienutzung gemäß Teilregionalplan Windenergie jedoch nicht entgegenstehen. Gemäß Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim wird ein Regionaler Grünzug lediglich vom östlichen Plangebietsbereich an seiner nördlichen und südlichen Grenze tangiert. Auf Grund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass der Regionale Grünzug nicht wesentlich beeinträchtigt wird und seine Funktionsfähigkeit als raumplanerisch festgelegter Bereich für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs erhalten bleibt. Südlich an den östlichen Plangebietsbereich angrenzend sind Vorranggebiete des Arten- und Biotopschutzes entlang des Dierbachs festgelegt, deren Nichtbeeinträchtigung ebenfalls zu gewährleisten ist.</p> <p>Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im weiteren Verfahren die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines entsprechenden Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erfolgt und die Bewertung aller zu berücksichtigenden umweltrelevanten Belange zum Ergebnis hat, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes hergestellt werden kann. Es wird auf die Erforderlichkeit verwiesen, dass im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB alle notwendigen Gutachten, die der Überprüfung der planungsrelevanten Aspekte, wie dem des Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit, dienen, im Rahmen der Umweltprüfung erstellt werden und entsprechend Eingang in den Umweltbericht finden.</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Auf Grund des eindeutigen Vorhabenbezugs der Flächennutzungsplanänderung wird eine umfassende Prüfung der Belange des Artenschutzes und der Schutzgebiete bereits in diesem Verfahren empfohlen, um die Durchführbarkeit der Planung prognostisch zu sichern und Konflikte auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu vermeiden.</p> <p>Es wird auf die mögliche kumulative Wirkung des Vorhabens mit im Umfeld vorhandenen sowie geplanten Windparks bzw. deren Erweiterung verwiesen. Das Vorhaben ist im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben hinsichtlich seiner und deren Eignung, die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zusammengenommen erheblich zu beeinträchtigen, zu bewerten.</p>		
23	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz</b>                      (Schreiben vom 25.03.2024)</p>	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b>                      Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 - "Erweiterung der Vorrangfläche für Windenergie" - kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich innerhalb der Erlaubnisfelder "Erlenbach" (Kohlenwasserstoffe) sowie "Rift" (Erdwärme, Lithium). Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis "Erlenbach" ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover.</p> <p>Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis "Rift" ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2 in 55120 Mainz.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir, sich mit den vorgenannten Inhaberrinnen in Verbindung zu setzen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens zu beachten. Sie können jedoch in Kapitel 10 Sonstige Hinweise ergänzt werden.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinweise können in Kapitel 10 Sonstige Hinweise ergänzt werden.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><b>– allgemein:</b>                      Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:                      Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.                      Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.                      Einwände des Landeserdbebendienstes:                      In der Südpfalz gibt es neben den Erdbebenstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz auch Stationen der beiden Geothermie-Betreiber Landau und Insheim, deren Messstationen gegebenenfalls auch vom Bau weiterer Windkraftanlagen bzw. von "Repowering Maßnahme" betroffen sind. Daher ist hier auch der Betreiber des Geothermiekraftwerkes Insheim zu informieren, da ja die Bergbehörde im LGB die Betreiber der Geothermiekraftwerke zum seismischen Monitoring verpflichtet hat.                      Sollten die Firmen ihren Auflagen nicht mehr nachkommen, so ist hier ein adäquater Ersatz an Messstationen zu gewährleisten.                      Was den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz betrifft, so betrifft die Erweiterung der "Vorrangflächen für die Windenergie" die Erdbebenstation ROTT in Steinweiler, die empfindlichste Bohrlochstation zur Erfassung der Seismizität in der Region. Bereits jetzt sind sowohl die "Störsignale" der Windenergieanlagen in Minfeld als auch in Herxheim an der Station ROTT zu sehen. Auch beim Zubau von Anlagen in einer Entfernung von 5 - 10 km ist davon auszugehen, dass das Verrauschungspotential erhöht wird. Daher ist hier im Vorfeld eine seismologische Betrachtung in gutachterlicher Form zu erstellen, um diese Einflüsse quantifizieren zu können.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b></p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b>                      Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>		

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<p><b>Einwender 1</b>                      (Schreiben vom 11.03.2024)</p>	<p>Gegen die im Amtsblatt und auf der Website der VG Kandel veröffentlichte Bauleitplanung erhebe ich Einwände.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Bereits heute ist eine Vorrangfläche, die unmittelbar an das Gebiet von Winden grenzt, ausgewiesen. Weitere Vorrangflächen sollen rund um Winden ausgewiesen werden.                      Es ist nicht nachvollziehbar und im Sinne eine fairen Lastenteilung auch nicht akzeptabel, dass nur die Bürger von Winden mit den mit der WEA Nutzung verbunden Emissionen (Schlagschatten und Geräuschbelastung) belastet werden, die übrigen Gemeinden ihre</p>	<p>Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche für Windenergie. Dies erfolgt auf Ebene der Verbandsgemeinde und nicht der Ortsgemeinde. Die Erweiterung dient der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Verbandsgemeinde und leistet somit einen Beitrag zur Begegnung des Klimawandels. Darüber hinaus ist eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur möglich.</p> <p>Neben der Erweiterung der Vorrangfläche Windenergie in</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass keine Änderungen der Planung erforderlich sind.</i></p>

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Gebiete aber so geschickt an die jeweiligen Gemeindegrenzen von Winden verlegen und damit von den Nachteilen der WEA verschont bleiben.</p> <p>Parallel beantrage ich, dass sich der Gemeinderat mit diesem Thema befasst und auf die Gesamtplanung durch Beschluss zum Schutz der Bürger Windens vor einseitiger Benachteiligung Einfluss nimmt.</p>	<p>Freckenfeld sieht die Verbandsgemeinde Kandel die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie auf weiteren Gemarkungen vor.</p> <p>Zum Schutz der empfindlichen umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erweiterung der landesplanerisch vorgegebene Mindestabstand von Windrädern zu von 900 m eingehalten. Die gutachtliche Beurteilung der Schatten- und Lärmbelastung erfolgt zudem im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und ist nicht Bestandteil der Ebene der FNP-Änderung. Demnach kann der Anmerkung, dass eine einseitige Belastung der Bürger in Winden nicht geteilt werden.</p>	
2	<p><b>Einwender 2</b> (Schreiben vom 22.03.2024)</p>	<p>Vorsorglich gebe ich hiermit meine Stellungnahme / Bedenken bezüglich der weiteren geplanten Windräder in Freckenfeld ab. Den Ausführungen im Internet kann ich nicht entnehmen, wie viele Windräder beim bestehenden Windpark aufgestellt werden sollen. Dies scheint wohl noch nicht verbindlich beschlossen.</p> <p>Wir wohnen in Freckenfeld am Storchengraben und an manchen Tagen sind die Rotorgeräusche der bestehenden Windräder zu hören, es rauscht in regelmäßigen Abständen. Man kann die Rotorgeräusche nördlich unseres Hauses hören (insbesondere nachts), unser Schlafzimmer liegt auf der Südseite, so dass wir aktuell nachts nicht durch die Geräusche gestört werden.</p> <p>Können wir davon ausgehen, dass dies auch bei weiteren Windrädern der Fall sein wird? Werden sich die Rotorgeräusche durch die weiteren Windräder erhöhen?</p> <p>Wir haben aus unbestätigten Quellen erfahren, dass die neuen Windräder höher sein sollen als die bestehenden und dass die Rotorradien größer sein sollen.</p> <p>"Schwappen" die kommenden Geräusche über oder durch die bestehende Bebauung und sind dann auch auf der südlichen Seite unseres Hauses zu hören? Falls ja, lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windräder ein.</p> <p>Wir selbst haben Photovoltaik auf dem Dach und erzeugen mehr Strom als wir selbst verbrauchen.</p>	<p>Die Bestimmung der Anzahl, Standort sowie der Ausgestaltung der Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung und erfolgt auf der nachgelagerten Ebene, dem Genehmigungsverfahren. Auf dieser Ebene ist zudem die von den Anlagen ausgehende Lärmbelastung zu prüfen.</p>	<p><b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass keine Änderungen der Planung erforderlich sind.</b></p>

